

Dichtheitsprüfung private Abwasserleitungen

Für die Dichtheitsprüfungen gelten die Bestimmungen des § 53 Landeswassergesetz sowie die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abwasser NRW 2013. § 8 Abs. 2 der SÜwVO gibt vor, dass Abwasserleitungen die Schmutzwasser führen, vom Grundstückseigentümer nach deren Errichtung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind.

Sachkundige sind in einer landesweiten Liste auf der Internetseite des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verfügbar (zu finden unter: www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm)

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist nach § 9 SÜwVO Abw NRW 2013 eine Bescheinigung zu fertigen und vor der Kanalabnahme durch die GWN vorzulegen.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Kommen Sie einfach vorbei oder rufen Sie an.

Ihr Team der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH